

BESCHLUSS

aus der 29. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 02.11.2023

öffentliche Sitzung

Anfragen an den Gemeindevorstand

- 14.1 Probleme mit der Einfahrtsituation und der Verkehrsfläche in der Straße „Kegelbann“ vor dem Anwesen Nr. 34 A im Ortsteil Atzbach Gemarkung Atzbach, Flur 22, Flurstück 10/4 Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) hier: Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Thomas Kraft** **AF-2/2023**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wrenger-Knispel,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Walendsius,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

ich bitte um Beantwortung dieser Anfrage in schriftlicher Form, auf die Verlesung in der Sitzung der Gemeindevertretung kann wegen der Art des Anlasses, welche hier gegeben ist, verzichtet werden.

Beschluss:

Frage 1:

Mit welcher Begründung wurde dem Wunsch des Eigentümers und der Bewohner des Hauses Kegelbann 34 A nicht entsprochen, gegenüberliegend eine Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) aufzubringen, um so die Zufahrt in das Anwesen mit dem PKW zu gewährleisten?

Antwort:

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde Lahnau sind die Voraussetzungen, für das Anordnen von Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote) nicht gegeben.

Frage 2:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Anwesen aus Wohnungs- und Teileigentum besteht?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Teileigentum des Vorderhauses des Grundstücks, d.h. Kegelbann 34 inzwischen ganz anderen Eigentümern gehört, welche nicht mehr in einer familiären Verbindung zu dem Eigentümer des Hinterhauses Kegelbann 34 A stehen?

Antwort:

Ja.

Frage 4:

Die in Frage 3 genannte Situation bringt mit sich, dass zum Teileigentum des Vorderhauses Kegelbann 34, die Stellfläche zwischen dem Vorderhaus und dem Gehweg komplett dem Vorderhaus zugeordnet ist. Wurde dies in der Bewertung berücksichtigt?

Antwort:

Ja.

Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Fragen 3 und 4 ergibt sich eine schmale rechtwinklige Zufahrt für das Hinterhaus Kegelbann 34 A, welche an der westlichen Seite des Vorderhauses Kegelbann 34 liegt. Man muss sich hierbei eine gedachte Linie als Verlängerung der Hausflucht des Vorderhauses vorstellen.

Ist unter den Gesichtspunkt, dass die unter Frage 4 genannte Fläche nicht überfahren werden darf, also eine geradlinige Zu- und Abfahrt mit dem PKW über den Gehweg hinweg nötig ist, berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

Ist die Fahrbahnbreite der Straße „Kegelbann“ dergestalt betrachtet worden oder ist man vielmehr davon ausgegangen, dass man schon auf dem Grundstück mit dem Lenkrad einschlagen kann?

Antwort:

Die Straßenverkehrsbehörde Lahnau hat in ihrer rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes die für die Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A zur Verfügung stehende Verkehrsfläche herangezogen. Für das Ein- und Ausfahren stehen den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A rund 7 m Verkehrsfläche zur Verfügung (Gehweg und Fahrbahn vor dem Anwesen Kegelbann 34). Hierbei ist berücksichtigt, dass erst auf dem Gehweg mit dem Lenkeinschlag begonnen wird. Auch bei einem direkt gegenüber der Ausfahrt des Anwesens Kegelbann 34 A abgestellten Pkw verbleibt noch eine Verkehrsfläche von 4,5 m (Gehweg und Rest-Fahrbahn).

Rechtlich begründet Zeichen 299 StVO selbst kein Parkverbot, sondern verlängert, verkürzt oder bezeichnet ein bestehendes Parkverbot (Quelle: Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 73, Erläuterungen zu Zeichen 299 StVO). Befindet sich die Grenzmarkierung („Zickzacklinie“) auf der Fahrbahn, ohne das dort sonst ein Halt- oder Parkverbot besteht, ist die Markierung allein unbeachtlich. Befindet sich eine Grenzmarkierung vor einer Grundstückszufahrt, darf dort der Grundstücksinhaber parken, weil das Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO allein seinem Schutz dient. Mit einer Grenzmarkierung gegenüber dem eigenen Grundstück, auf dieser rechtlichen Grundlage, wäre den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nicht gedient.

Möglich wäre noch die Anordnung von Zeichen 299 StVO in Verbindung mit Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) oder Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot). Zeichen 283 StVO wird dort angeordnet, wo es die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr erfordert. Zeichen 286 StVO wird dort angeordnet, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann, ausgenommen für das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen (Quelle: VwV-StVO zu § 41 StVO, Zeichen 283 StVO, Zeichen 286 StVO)

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zeichen 283 StVO bzw. Zeichen 286 StVO sind im betreffenden Fall nicht gegeben. Allein eine schwierige Ein- oder Ausfahrt auf das Grundstück bzw. von dem Grundstück sind kein ausreichender Grund. Parkverbot mit Zeichen 283 StVO bzw. 286 StVO kann angeordnet werden, wenn die Zufahrt so erschwert ist, dass das Ein- oder

Ausfahren aus dem Grundstück in oder aus dem Grundstück unzumutbar behindert ist, z. B. infolge eines verbleibenden Verkehrsraums von weniger als 3,5 m (BVerwG VRS 136, 16 = SVR 2020, 35). Der Benutzer der Einfahrt muss nach ein- bis zweimaligen Rangieren die Einfahrt erreichen oder verlassen können (VGH Mannheim VerkMitt 2003 Nr. 15 = VRS 104, 71; OLG Frankfurt VerkMitt 1980 Nr. 71; OVG Koblenz DAR 1999, 421). Im Falle der Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A steht ausreichend Rangierfläche zur Verfügung.

Frage 7:

Sieht die Gemeinde Lahnau als Ordnungsbehörde unter den in den vorweg genannten Fragen neue Aspekte, um dem Bedürfnis des Eigentümers und den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nach einer gegenüberliegenden Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) doch noch zu entsprechen?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8:

Bis wann ist im Fall einer verkehrsbehördlichen Anordnung im positiven Sinne von Eigentümer und Bewohnern, mit einer örtlichen Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Eine verkehrsbehördliche Anordnung kann nicht erteilt werden. Siehe Antwort zu Frage 6.